

Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt

Präambel

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt hat am 19. November 2008 auf Grund des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe folgende Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Zahnärzte können nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung Gebietsbezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse in den Gebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen (vgl. Grundsätze – Anhang 2).

(2) Eine Gebietsbezeichnung darf führen, wer hierfür eine Anerkennung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt erhalten hat.

(3) Mehrere Gebietsbezeichnungen dürfen nebeneinander geführt werden.

§ 2

(1) Die Anerkennung erhält, wer nach der zahnärztlichen Approbation oder dem Nachweis der Gleichwertigkeit die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat und nachweist, dass er mindestens ein Jahr allgemein Zahnärztlich in nicht selbständiger Stellung tätig gewesen ist. Die allgemein Zahnärztliche Tätigkeit ist in der Regel vor Beginn der Weiterbildung abzuschließen.

(2) Die Weiterbildung umfasst die für den Erwerb der Gebietsbezeichnung erforderliche Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie erfolgt in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung. Dauer, Inhalt und weitere Einzelheiten werden in den Bestimmungen der Abschnitte 2 bis 6 dieser Weiterbildungsordnung geregelt.

(3) Die Weiterbildung darf drei Jahre nicht unterschreiten. Die Dauer der Weiterbildung in den einzelnen Gebieten ist in den §§ 11 - 38 dieser Weiterbildungsordnung geregelt.

(4) In der Regel ist die Weiterbildung ohne Unterbrechung abzuleisten. Ausnahmen hiervon können nur auf Antrag durch den Vorstand der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt gewährt werden.

§ 3

(1) Die Weiterbildung muss grundsätzlich ganztägig und in hauptberuflicher Stellung erfolgen.

(2) Im Übrigen gilt § 25 Abs. 3 KGHB-LSA.

(3) Die Unterbrechung der Weiterbildung bedarf der Genehmigung des Vorstandes der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt, sie kann nur in Ausnahmefällen (z. B. Wehrdienst, Krankheit, Schwangerschaft und Mutterschaft) erteilt werden. Die Unterbrechung darf nicht länger als ein Jahr betragen.

(4) Eine Zeit beruflicher Tätigkeit in eigener Praxis oder Einrichtung ist auf die Weiterbildungszeiten nicht anrechnungsfähig.

§ 4

(1) Wer eine Weiterbildung nach einer von den §§ 2 und 3 dieser Ordnung abweichenden Regelung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung durch die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist.

(2) Wer als Staatsangehöriger im Sinne von § 4 Abs. 1 KGHB-LSA, Mitglied der Kammer ist und ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Nachweis über eine Weiterbildung besitzt, das oder der von einem Staat im Sinne von § 4 Abs. 1 KGHB-LSA ausgestellt wurde und nach dem Recht der Europäischen Union anerkannt ist oder einer solchen Anerkennung aufgrund erworbener Rechte gleichsteht, erhält auf Antrag die Anerkennung.

(3) Bereits geleistete Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Befähigungsnachweis geführt haben und die im Abs. 2 benannten Voraussetzungen erfüllen, sind anzuerkennen. Im Übrigen bleibt § 28 a KGHB-LSA unberührt.

(4) Eine Weiterbildung in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes und eines durch Abkommen gleichgestellten Staates kann angerechnet werden, wenn der Bildungsausschuss in Abstimmung mit dem Vorstand der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt feststellt, dass sie den Grundsätzen dieser Weiterbildungsordnung entspricht und eine Weiterbildung von mindestens zwölf Monaten in der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet wurde.

§ 5

(1) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung der hierzu vom Vorstand der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt ermächtigten Fachzahnärzte durchgeführt.

(2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn sich der Fachzahnarzt in seiner Tätigkeit auf das Gebiet beschränkt, dessen Bezeichnung er führt. Sie kann Kammerangehörigen nur für das Gebiet erteilt werden, deren Be-

zeichnung sie führen. Die Ermächtigung in neu einzuführenden Fachgebieten kann entsprechend befähigten Kammerangehörigen erteilt werden.

(3) Der ermächtigte Fachzahnarzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten, in der Regel für die Weiterbildung ganztägig zur Verfügung zu stehen und diese entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Er hat in jedem Einzelfall ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ausführlich darlegt. Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über:

1. die Dauer der abgeleiteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung (§ 3 Abs. 3),
2. die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die für den Erwerb dieser Kenntnisse und Fähigkeiten erbrachten zahnärztlichen Leistungen sind ausführlich darzustellen.

(4) Die Ermächtigung eines Fachzahnarztes zur Weiterbildung setzt voraus, dass

1. dem weiterzubildenden Zahnarzt ein voll ausgestatteter eigener Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfskräfte und Einrichtungen zur Verfügung stehen und
2. Patienten in geeigneter Zahl und Art behandelt werden können, damit der weiterzubildende Zahnarzt die Möglichkeit hat, sich ausreichend weiterzubilden.

(5) Die Ermächtigung erlischt

- mit der Beendigung der Tätigkeit des ermächtigten Fachzahnarztes an der Weiterbildungsstätte. Ausgenommen hiervon ist die räumliche Verlagerung der Weiterbildungsstätte innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt, sofern damit keine Beeinträchtigung in Bezug auf die im § 5 Absatz 4 aufgeführten Kriterien verbunden sind;
- mit Beendigung der Weiterbildung;
- bei Widerruf gemäß § 6 Absatz 3.

§ 6

(1) Über die Ermächtigung zur Weiterbildung entscheidet der Vorstand der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt.

(2) Die Ermächtigung ist beim Weiterbildungsausschuss der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt für jeden weiterzubildenden Zahnarzt gesondert zu beantragen.

(3) Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Über den Widerruf entscheidet der Vorstand der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt gemäß § 5 Absatz 2 bis 4 nach Anhörung des Betroffenen.

(4) Für die Erteilung der Ermächtigung ist eine Gebühr gemäß der Kostenordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt zu entrichten.

§ 7

(1) Der weiterzubildende Zahnarzt bewirbt sich unter Vorlage einer Kopie der Approbationsurkunde und des Nachweises über die Ableistung des allgemein Zahnärztlichen Jahres um die Zulassung zur Weiterbildung bei dem Weiterbildungsausschuss.

(2) Einzelheiten und weiterführende Gesichtspunkte werden durch die Abschnitte 2 bis 6 dieser Weiterbildungsordnung geregelt.

§ 8

(1) Der Zahnarzt beantragt spätestens ein Jahr nach Abschluss der Weiterbildung bei der Kammer die Anerkennung der Bezeichnung. Antragsberechtigt sind Zahnärzte, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Zuständigkeitsbereich der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt in Weiterbildung befinden und diese dort beenden werden.

(2) Der zuständige Prüfungsausschuss der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt prüft die formellen Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und entscheidet über den Antrag aufgrund einer Prüfung, in der Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte nachzuweisen und erworbene Kenntnisse mündlich darzulegen sind.

(3) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Antragsteller in seiner nach abgeschlossener Berufsausbildung durchgeführten Weiterbildung auf dem von ihm gewählten Gebiet die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen Kenntnisse erworben hat. Zur Feststellung des Prüfungsergebnisses hat der Prüfungsausschuss sowohl Inhalt, Umfang und Ergebnisse der vorgelegten Zeugnisse über die einzelnen durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte als auch die mündlich dargelegten Kenntnisse zu beurteilen.

(4) Die Prüfung ist mündlich und findet als Einzelgespräch statt. Die Prüfung ist nicht öffentlich; Zuhörer können zugelassen werden. Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(5) Die Prüfungsleistungen werden benotet mit „sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

„gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht;

„befriedigend“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

„ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen noch den Anforderungen entspricht;

„mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

„ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(6) Wenn der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fernbleibt oder sie ohne ausreichenden Grund abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(7) Wird die Prüfung erfolgreich abgeschlossen, d. h., die Prüfungsleistungen sind mindestens mit der Note „ausreichend“ beurteilt worden, spricht die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt die Anerkennung nach § 2 Abs. 1 aus.

(8) Wird die Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, so kann der Ausschuss die vorgeschriebene Weiterbildungszeit verlängern und besondere Anforderungen an die Weiterbildung stellen. Die Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.

(9) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Bestimmungen des § 8 und § 9 gelten für die Wiederholungsprüfungen entsprechend.

§ 9

(1) Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung sind dem Antragsteller in schriftlicher Form bekanntzugeben, sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch bei der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Eingang bei der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt an.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt. Ein ablehnender Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung erhoben werden.

2. Abschnitt Kieferorthopädie

§ 10

(1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie lautet: "Fachzahnarzt für Kieferorthopädie".

(2) Das Gebiet der Kieferorthopädie umfasst die Erkennung, Verhütung und Behandlung von Anomalien der Zahnstellung, der Okklusion, der Kieferform und der Kieferlage.

(3) Die Weiterbildung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie umfasst die Ätiologie und Genese der Gebissfehlbildungen, die kieferorthopädische Diagnostik einschließlich kephalometrischer Untersuchungen sowie die Therapie nach anerkannten Behandlungsmethoden.

(4) Im Einzelnen sind im Rahmen der Weiterbildung folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln:

Kieferorthopädische Nomenklatur, Entwicklung und Wachstum des Schädels und des Kauorgans, Einflüsse auf Wachstum des Schädels und des Kauorgans, Einfluss von Erbe und Umwelt, statisch funktionelle Zusammenhänge, verschiedene Verfahren der Diagnostik einschließlich kephalometrischer Untersuchungen, Auswertungsverfahren von Röntgenaufnahmen, Grundlagen der Therapie, Indikation, Durchführung, prognostische Beurteilung, Anfertigung und Wirkungsweise der Behelfe, Gewebsreaktionen, orthodontische Mechanik, Grundlagen biomechanischer und funktioneller Behandlungsmittel, Grenzen der KfO-Behandlungsmöglichkeiten, epikritische Beurteilung der Behandlungsergebnisse, Zusammenhänge mit anderen Teilgebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und mit den angrenzenden Gebieten der Medizin.

§ 11

(1) Die Weiterbildungszeit beträgt drei Jahre.

(2) Die Weiterbildungszeit in einer Abteilung für Kieferorthopädie an Hochschulen soll mindestens ein Jahr betragen, sie kann bis zu drei Jahren anerkannt werden.

(3) Eine Weiterbildungszeit bei einem niedergelassenen Fachzahnarzt für Kieferorthopädie ist bis zu zwei Jahren anzuerkennen.

(4) In besonderen Härtefällen kann auf Beschluss des Vorstandes der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt auf die einjährige Weiterbildung in einer Abteilung für Kieferorthopädie an Hochschulen verzichtet und eine Weiterbildungszeit bei einem niedergelassenen Fachzahnarzt für Kieferorthopädie bis zu drei Jahren anerkannt werden.

(5) Von der dreijährigen Weiterbildungszeit müssen zwei Jahre ohne Unterbrechung an einer der in den Absätzen 2 und 3 genannten Weiterbildungsstätten abgeleistet werden (über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag).

(6) Für jedes Weiterbildungsjahr sind dem in der Weiterbildung befindlichen Zahnarzt bis zu fünf bezahlte Arbeitstage zum Zwecke der Teilnahme an zentral organisierten Fortbildungsveranstaltungen zu gewähren.

§ 12

(1) Die Ermächtigung des Fachzahnarztes zur Weiterbildung setzt voraus, dass er seine fünfjährige kieferorthopädische Tätigkeit nach der Anerkennung als Fachzahnarzt für Kieferorthopädie nachweisen kann. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt.

(2) Der weiterbildende Fachzahnarzt hat zu gewährleisten, dass höchstens die Hälfte der täglichen Arbeitszeit zur Erledigung der außerhalb der Tätigkeit am Patienten anfallenden Arbeiten und zur Herstellung der Behandlungsbehelfe angesetzt wird.

§ 13

Niedergelassenen und an anerkannten ambulanten Einrichtungen angestellten Fachzahnärzten kann nach Prüfung der Voraussetzungen nach § 2 Absätze 1 bis 2 sowie nach § 12 Abs. 1 die Ermächtigung erteilt werden.

§ 14

(1) Nach Eingang des Antrages gem. § 6 Abs. 2 durch den Fachzahnarzt wird mit dem Antragsteller ein Termin zur Begehung seiner Praxis vereinbart. Die Begehung der Praxis wird gemeinsam von einem vom Vorstand der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt beauftragten Fachzahnarzt für Kieferorthopädie und einem Mitglied des Weiterbildungsausschusses vorgenommen. Während der Begehung ist dem genannten Personenkreis ein Einblick in die Räumlichkeiten, die personelle Situation und die technische Ausrüstung der Praxis zu gewähren. Art und Umfang der in der Praxis ausgeübten Therapieverfahren sind anhand charakteristischer Fallbeispiele glaubhaft zu machen.

(2) Der Prüfungsausschuss Kieferorthopädie bewertet im Auftrag des Weiterbildungsausschusses das Ergebnis der Praxisbegehung.

(3) Der Vorstand der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt entscheidet auf Vorschlag des Weiterbildungsausschusses über die Erteilung der Ermächtigung zur Weiterbildung und legt den Zeitpunkt des Weiterbildungsbeginns fest.

§ 15

(1) Zu Beginn der Weiterbildung bzw. im Falle des Wechsels zu Beginn jedes neuen Weiterbildungsabschnittes wird zwischen dem weiterzubildenden Zahnarzt

einerseits und dem ermächtigten Fachzahnarzt in freier Niederlassung, der Hochschule oder der anerkannten ambulanten Einrichtung andererseits eine Weiterbildungsvereinbarung abgeschlossen, die über die Dauer der Weiterbildung und das frei zu vereinbarende Honorar Rechenschaft gibt.

(2) Eine unentgeltliche Tätigkeit kann auf die Dauer der Weiterbildung nur ausnahmsweise angerechnet werden.

(3) In der Weiterbildungsvereinbarung kann eine Probezeit von maximal acht Wochen vereinbart werden.

3. Abschnitt

Prüfungsordnung der Zahnärztekammer Sachsen Anhalt zum Erwerb der Fachzahnarztanerkennung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie

§ 16

(1) Der Vorstand der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt schlägt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt einen Prüfungsausschuss für das Gebiet "Kieferorthopädie" vor, der der Zustimmung durch die Kammerversammlung bedarf.

(2) Dem Prüfungsausschuss Kieferorthopädie müssen mindestens drei erfahrene Fachzahnärzte für Kieferorthopädie angehören. Von diesen muss mindestens ein Mitglied Leiter einer Abteilung für Kieferorthopädie an einer Hochschule oder dessen Stellvertreter sein.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(6) Der Prüfungsausschuss ist entscheidungsberechtigt, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(7) Bei Abwesenheit des Vorsitzenden beauftragt dieser einen Stellvertreter mit der Leitung der Prüfung.

§ 17

(1) Der Zahnarzt, welcher die Voraussetzungen laut § 2 Abs. 1 erfüllt, beantragt in schriftlicher Form bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Kieferorthopädie der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt die Zulassung zur Prüfung.

(2) In der Regel werden im Kalenderjahr zwei Prüfungstermine, jeweils für April und Oktober, anberaumt. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist deshalb spätestens bis zum 10. des Vormonats (Datum des Eingangs bei der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt) einzureichen.

(3) Es sollen nicht mehr als vier Antragsteller an einem Prüfungstermin geprüft werden.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind laut § 8 Abs. 2 folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Darstellung der bisherigen beruflichen Entwicklung,
- b) Kopie der Approbationsurkunde,
- c) Nachweis über die Ableistung des allgemeinen zahnärztlichen Jahres einschließlich einer Beurteilung durch den Praxisinhaber,
- d) umfassende Beurteilung durch den berechtigten Fachzahnarzt für Kieferorthopädie,
- e) Kurzcharakteristik von zehn Behandlungsfällen, die beispielhaft das Gesamtspektrum der fachspezifischen Tätigkeit während der Weiterbildung belegen,
- f) Nachweise über besuchte Weiterbildungsveranstaltungen.

§ 18

(1) Nach Überprüfung der betreffenden Dokumente durch den Prüfungsausschuss der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt wird dem Antragsteller schriftlich davon Mitteilung gemacht, ob er zur Prüfung zugelassen ist.

(2) Nach Erteilung der Zulassung werden dem Kandidaten Ort und Zeitpunkt der Prüfung bekannt gegeben.

(3) Gleichzeitig wird er darüber in Kenntnis gesetzt, welche der bei Antragstellung zu benennenden zehn Behandlungsfälle umfassend dokumentiert einzureichen sind. In der Regel müssen drei Fälle vorgelegt werden. Die betreffenden Behandlungsunterlagen sind binnen zehn Tagen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu überstellen.

§ 19

(1) Die Prüfung verläuft nach folgendem Muster:

- a) klinische Beurteilung einer Neuvorstellung,
- b) Auswertung von vorbereiteten Fallunterlagen mit Erstellung eines

kieferorthopädischen Behandlungsplanes,

c) Diskussion der eingereichten Fälle,

d) Prüfungsgespräch.

(2) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. den Namen des geprüften Zahnarztes,
3. den Prüfungsinhalt und Prüfungsgegenstand,
4. die Wertung des Fachgesprächs,
5. Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
6. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die vom Prüfungsausschuss erteilten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildungszeit.

(3) Die Niederschriften nach Absatz 2 sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

4. Abschnitt Zahnärztliche Chirurgie

§ 20

(1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet der Zahnärztlichen Chirurgie lautet: „Fachzahnarzt für Oralchirurgie“.

(2) Das Gebiet umfasst die Zahnärztliche Chirurgie einschließlich der Behandlung von Luxationen und Frakturen im Bereich der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (Kieferbruchbehandlung) sowie die entsprechende Diagnostik.

(3) Die fachspezifische Weiterbildung umfasst die Zahnärztliche Chirurgie gem. Absatz 2. In den klinischen Weiterbildungsstätten soll die Möglichkeit gegeben sein, eine Weiterbildung mit Schwergewicht auf dem Gebiet der Zahnärztlichen Chirurgie und der Traumatologie durchzuführen und dabei auch ausreichende Kenntnisse in der Notfallmedizin zu vermitteln. In allen Weiterbildungsstätten muss der Kontakt zur allgemein Zahnärztlichen Tätigkeit gewährleistet sein.

(4) Schwerpunktmäßig sind folgende Ausbildungsinhalte zu vermitteln:

Pathologisch-anatomische Grundlagen, Röntgen, Diagnostik, einfache operative Grundlagen der Kieferbruchschienung, geförderte Assistenz;

Spezielle und schwierige operative Eingriffe unter Berücksichtigung traumatologischer Gesichtspunkte;

Versorgung von Kieferverletzungen.

(5) Im Verlauf der Weiterbildung hat der Zahnarzt die Anforderungen gemäß der Auflistung „Weiterbildungsinhalte-OP-Katalog“ (Anhang) zu erfüllen.

§ 21

(1) Die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung kann einem Arzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie oder einem Zahnarzt, der die Bezeichnung nach § 20 Abs. 1 führt, dann erteilt werden, wenn er

1. als Leiter einer chirurgischen Abteilung an Hochschuleinrichtungen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ganztätig in der Weiterbildungsstätte anwesend ist;
2. als Leiter einer kieferchirurgischen Abteilung eines Krankenhauses oder als niedergelassener Zahnarzt ganztätig in der Abteilung oder in seiner Praxis anwesend ist;
3. in eigener Praxis tätig ist und mindestens fünf Jahre nach seiner Anerkennung als Arzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie oder als Zahnarzt, der die Bezeichnung nach § 20 Abs. 1 führt, im Wesentlichen auf dem Gebiet der Zahnärztlichen Chirurgie praktisch tätig gewesen ist.

(2) Der Ermächtigungszeitraum eines Zahnarztes oder Arztes an Krankenhausabteilungen bzw. eines niedergelassenen Zahnarztes oder Arztes mit entsprechenden Einrichtungen richtet sich nach der in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung behandelten Zahl von chirurgisch versorgten Patienten.

Eine dreijährige Weiterbildungsermächtigung setzt voraus: mindestens 1000 zahnärztlich-chirurgische Eingriffe an zu versorgenden Kranken.

Eine zweijährige Weiterbildungsermächtigung setzt voraus: mindestens 800 zahnärztlich-chirurgische Eingriffe an zu versorgenden Kranken.

Bei 10 % der Fälle muss eine Kieferbruchbehandlung durchgeführt worden sein.

§ 22

(1) Die fachspezifische Weiterbildungszeit beträgt mindestens drei Jahre.

(2) Eine Weiterbildungszeit an chirurgischen Abteilungen an Hochschuleinrichtungen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde kann bis zu drei Jahren angerechnet werden.

(3) Eine Weiterbildungszeit an einer kieferchirurgischen Abteilung eines Krankenhauses oder bei einem niedergelassenen Zahnarzt oder Arzt mit Belegarztstätigkeit kann gem. § 21 Abs. 2 angerechnet werden.

- (4) Eine Weiterbildungszeit, die in der Praxis eines ermächtigten, niedergelassenen Zahnarztes oder Arztes abgeleistet wird, kann entsprechend dem Ermächtigungszeitraum angerechnet werden.
- (5) Die dreijährige fachspezifische Weiterbildungszeit soll an nicht mehr als zwei Weiterbildungsstätten abgeleistet werden.

5. Abschnitt

Prüfungsordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt zum Erwerb der Gebietsbezeichnung „Oralchirurgie“

§ 23

- (1) Der Vorstand der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt schlägt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt einen Prüfungsausschuss für das Gebiet „Zahnärztliche Chirurgie“ vor, der der Zustimmung durch die Kammerversammlung bedarf.
- (2) Der Prüfungsausschuss „Zahnärztliche Chirurgie“ besteht aus mindestens drei erfahrenen Mitgliedern, die als Facharzt für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie oder als Fachzahnarzt mit der Gebietsbezeichnung „Oralchirurgie“ tätig sind. Zwei Mitglieder müssen Leiter einer Weiterbildungseinrichtung oder deren Stellvertreter sein, ein Mitglied hiervon Leiter einer chirurgischen Abteilung einer Hochschuleinrichtung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist entscheidungsberechtigt, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Bei Abwesenheit des Vorsitzenden beauftragt dieser einen Stellvertreter mit der Leitung der Prüfung.

§ 24

- (1) Der Zahnarzt, welcher die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 erfüllt, beantragt in schriftlicher Form bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses „Zahnärztliche Chirurgie“ der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt die Zulassung zur Prüfung.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind laut § 8 Abs. 2 folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Darstellung der bisherigen beruflichen Entwicklung
- b) Kopie der Approbationsurkunde
- c) Nachweis über die Ableistung des allgemeinen zahnärztlichen Jahres einschließlich einer Beurteilung durch den Praxisinhaber
- d) Umfassende Beurteilung durch den Weiterbildungsermächtigten für „Zahnärztliche Chirurgie“
- e) OP-Katalog nach § 20 Abs. 5 einschließlich zwei fachbezogener Gutachten
- f) Nachweise über besuchte Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.

§ 25

(1) Nach Überprüfung der Unterlagen durch den Prüfungsausschuss der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt wird der Antragsteller schriftlich über die Zulassung zur Prüfung informiert.

(2) Nach der Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung sind dem Kandidaten Ort und Zeitpunkt der Prüfung mitzuteilen.

(3) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses
2. den Namen des geprüften Zahnarztes
3. den Prüfungsinhalt und Prüfungsgegenstand
4. die Wertung des Fachgespräches
5. Ort, Beginn und Ende der Prüfung
6. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die vom Prüfungsausschuss erteilten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildungszeit.

(4) Die Niederschriften nach Absatz 3 sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

6. Abschnitt Öffentliches Gesundheitswesen

§ 26

(1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ lautet: „Fachzahnarzt für öffentliches Gesundheitswesen“.

(2) Die Weiterbildung auf dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ dient dem Ziel, Zahnärzte für die fachgerechte Erfüllung von Aufgaben in Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens zu befähigen.

(3) Die Weiterbildung umfasst folgende Schwerpunkte:

1. Struktur, Organisation und Aufgabenstellung des Öffentlichen Gesundheitswesens,

2. Bewertung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung auf der Grundlage von erhobenen und analysierten Daten auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde;
3. Ermittlung von Gesundheitsgefahren und Wahrnehmung von Koordinierungs- und Planungsaufgaben im gesundheitlichen Interesse der Bevölkerung;
4. zahnärztliche Aufgaben in der Gesundheitsförderung und Gesundheitserziehung sowie Durchführung präventiver Zahngesundheitspflege bei unterschiedlichen Alters- und Bevölkerungsgruppen, insbesondere Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten im Kindes- und Jugendalter;
5. Besonderheiten der zahnärztlichen Betreuung Behinderter und der Kinder und Jugendlichen, deren Behandlung nicht sichergestellt ist;
6. Beratung und Aufklärung der Bevölkerung zu allen Fragen der Zahnmedizin;
7. Begutachtung auf zahnmedizinischem Gebiet, insbesondere Kenntnisse der standardisierten Befunderhebung;
8. Epidemiologie, Sozialhygiene, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und Umwelthygiene;
9. Staats- und Verwaltungsrecht sowie Zivil-, Straf- und Sozialversicherungsrecht.

§ 27

(1) Voraussetzung für die Weiterbildung ist die Berechtigung zur Berufsausübung als Zahnarzt. Die Weiterbildung umfasst praktische zahnärztliche Tätigkeit und einen theoretischen Lehrgang und dauert mindestens vier Jahre.

(2) Folgende Weiterbildungsabschnitte sind in praktischer zahnärztlicher Tätigkeit zu absolvieren:

1. mindestens 24 Monate in nicht selbständiger zahnärztlicher Tätigkeit in der Praxis niedergelassener Zahnärzte,
2. mindestens 12 Monate zahnärztliche Tätigkeit in Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens,
3. mindestens 5 Monate wahlweise in Einrichtungen nach § 29 Absatz 4.

(3) Die Weiterbildung nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 erfolgt unter verantwortlicher Leitung von nach Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt zur Weiterbildung ermächtigten Zahnärzten. Die Weiterbildung nach Absatz 2 Nr. 1 ist möglichst an den Beginn der Weiterbildung zu legen. Die Weiterbildungszeiten nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 können nur angerechnet werden, wenn sie mindestens drei zusammenhängende Monate umfassen.

(4) Weiterbildungszeiten für andere Fachrichtungen gelten unter den in Absatz 2 Nrn. 1 und 2 genannten Voraussetzungen auch als Weiterbildungszeiten im Sinne dieser Ordnung.

(5) Die theoretische Weiterbildung für Zahnärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes ist an einer Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen oder einer vergleichbaren Einrichtung durchzuführen. Sie umfasst mindestens 400 Stunden und schließt mit einer mündlichen und schriftlichen Prüfung ab. Sie vermittelt Grundlagen in nachfolgenden Bereichen:

1. zahnärztliche Aufgaben im Öffentlichen Gesundheitsdienst, in der Gesundheitsförderung, der Gesundheitserziehung und der präventiven Zahngesundheitspflege sowie Besonderheiten der zahnärztlichen Betreuung Behinderter;
2. Gesamtaufgabenbereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (Sozialhygiene, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Umwelthygiene sowie Struktur, Aufgaben und Organisation des Öffentlichen Gesundheitswesens);
3. Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit, Besonderheiten der standardisierten Befunderhebung;
4. Rechts- und Verwaltungskunde;
5. Methodenlehre einschließlich Bevölkerungswissenschaft.

(6) Auf den theoretischen Lehrgang nach Absatz 5 können erfolgreich abgeschlossene Studienzeiten in Public-Health Studiengängen an Universitäten, Hochschulen oder Fachhochschulen bis zu drei Monaten auf Antrag angerechnet werden.

§ 28

(1) Der theoretische Lehrgang dauert sechs Monate und kann in Abschnitte unterteilt werden.

(2) Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub, Wehrdienst oder anderer vergleichbarer Gründe kann, soweit sie sechs Wochen im Kalenderjahr übersteigt, grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, dass dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeutet.

(3) Eine nach dem Recht eines anderen Bundeslandes begonnene Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Verordnung abgeschlossen werden.

Von dieser Verordnung abweichende Weiterbildungszeiten sind anzurechnen, wenn sie nach dem Recht eines anderen Bundeslandes abgeleistet wurden und die Zahnärztekammer die Gleichwertigkeit bescheinigt hat.

§ 29

(1) Die Weiterbildungsabschnitte nach § 27 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 werden unter verantwortlicher Leitung ermächtigter Zahnärzte in Einrichtungen der Hochschulen oder in zugelassenen Einrichtungen der medizinischen Versorgung einschließlich der Praxen ermächtigter Zahnärzte durchgeführt.

(2) Weiterbildungsstätten des Öffentlichen Gesundheitswesens sind die zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte.

(3) Weitere geeignete Weiterbildungsstätten als Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens sind oberste Landesgesundheitsbehörden, Bundesgesundheitsbehörden einschließlich der zahnärztlichen Einrichtungen der Bundeswehr, soweit sie für die Weiterbildung zugelassen sind.

(4) Durch die Zahnärztekammer können weitere geeignete Weiterbildungsstätten zugelassen werden, insbesondere

1. rechtsmedizinische Einrichtungen
2. versorgungsärztliche Einrichtungen
3. krankenversicherungsärztliche Einrichtungen.

(5) Weiterbildungsermächtigungen im Bereich des Öffentlichen Gesundheitswesens werden durch die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt an fachlich und persönlich geeignete Zahnärzte erteilt.

(6) Für die Erteilung und den Widerruf der Ermächtigung gelten die Festlegungen des Heilberufsgesetzes und des Satzungsrechtes der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt entsprechend.

§ 30

(1) Für jeden Weiterbildungsabschnitt wird durch die Weiterbildungsstätte oder durch die für die Weiterbildung ermächtigten Zahnärzte ein Nachweis über die geleistete Tätigkeit ausgestellt.

(2) Dieser muss Angaben über

1. das Beschäftigungsverhältnis an der Weiterbildungsstätte
2. die Beschäftigungszeit
3. die Verteilung der Beschäftigungszeit im Hinblick auf wahrgenommene Funktionen oder Aufgaben
4. Zeiten einer Unterbrechung gemäß § 28 Abs. 2
5. die erteilte Ermächtigung zur Weiterbildung

enthalten. Der Weiterbildungsgang muss dargelegt sein. Die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sind ausführlich zu schildern, nach Art, Schwierigkeitsgrad und Umfang aufzuführen und zu beurteilen.

(3) Nachweise, die im Rahmen einer zahnärztlichen Weiterbildung für andere Fachrichtungen ausgestellt worden sind und der Festlegung des § 27 Abs. 4 entsprechen, gelten als Nachweise nach Absatz 1.

(4) Der erfolgreiche Abschluss des theoretischen Lehrgangs nach § 27 Abs. 5 sowie von Studiengängen nach § 27 Abs. 6 sind durch ein Zeugnis der jeweiligen Akademie oder Hochschule zu belegen.

§ 31

Die Weiterbildung endet mit einer mündlichen Prüfung.

§ 32

(1) Zur Prüfung wird durch den Prüfungsausschuss auf Antrag zugelassen, wer folgende Unterlagen vorlegt:

1. Nachweis über die Berechtigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs,
2. Lebenslauf mit dem beruflichen Werdegang,
3. Leistungsnachweise über die Ableistung der Weiterbildungsabschnitte nach § 27 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 oder Bescheinigungen über die Anerkennung entsprechender anderweitiger Weiterbildungszeiten gemäß § 27 Abs. 4 und § 28 Abs. 3,
4. Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an dem theoretischen Lehrgang nach § 27 Abs. 5 Nrn. 1 bis 5 oder eine Bescheinigung über die Anerkennung entsprechender anderweitiger theoretischer Weiterbildungen nach § 27 Abs. 6.

(2) Mit der Benachrichtigung, dass der zu Prüfende zugelassen ist, beginnt das Prüfungsverfahren. Die Benachrichtigung ist rechtzeitig, spätestens jedoch drei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben.

§ 33

In der Prüfung sind insbesondere Kenntnisse in folgenden Teilabschnitten nachzuweisen:

1. umfassende Kenntnisse für die zahnärztliche Tätigkeit im Öffentlichen Gesundheitsdienst, Kenntnisse der Struktur, Organisation und Aufgabenstellung des Öffentlichen Gesundheitswesens, der Gesundheitsförderung, Gesundheitserziehung und der präventiven Zahngesundheitspflege bei unterschiedlichen Alters- und Bevölkerungsgruppen,
2. hinreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit, Nachweis eines zahnärztlichen Gutachtens und Erläuterung der Grundsätze des Gutachtens sowie Kenntnisse über Besonderheiten standardisierter Befunderhebung,

3. Kenntnisse der Staats- und Verwaltungskunde, ausreichendes Wissen auf dem Gebiet des Gesundheitsrechts sowie der Grundlagen des Zivil-, Straf- und Sozialversicherungsrechts,
4. Kenntnisse auf dem Gebiet der Methodenlehre einschließlich der Bevölkerungswissenschaft, Kenntnisse der deskriptiven und analytischen Epidemiologie, der Statistik sowie die Anwendungsmöglichkeiten dieser Methoden im Öffentlichen Gesundheitswesen.

§ 34

- (1) Die Prüfung besteht aus einem Kurzreferat und einem Fachgespräch zu den in § 33 aufgeführten Teilabschnitten.
- (2) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass eine hinreichende Bewertung der in der Weiterbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen möglich ist.
- (3) Für die Durchführung der Prüfung wird eine Prüfungsgebühr gemäß der Kostenordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt erhoben.

§ 35

- (1) Der Prüfungsausschuss legt das Ergebnis der Prüfung schriftlich nieder. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den Teilabschnitten mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind. Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis erteilt.
- (2) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:
 1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
 2. den Namen des geprüften Zahnarztes,
 3. den Prüfungsinhalt und Prüfungsgegenstand,
 4. die Wertung des Fachgesprächs,
 5. Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
 6. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die vom Prüfungsausschuss erteilten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildungszeit.
- (3) Der Prüfungsausschuss teilt dem zu Prüfenden schriftlich die Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung mit und erteilt entsprechende Auflagen für die verlängerte Weiterbildungszeit. Die Entscheidung ist zu begründen.
- (4) Die Niederschriften nach Abs. 2 sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 36

- (1) Eine Prüfung gilt als ohne Ergebnis abgebrochen, wenn Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Anhörung des zu Prüfenden die Prüfung abbrechen, weil

sie wegen einer Erkrankung des zu Prüfenden oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht sachgerecht durchführbar ist. Die Prüfung ist an einem vom Prüfungsausschuss neu zu bestimmenden Termin vollständig durchzuführen.

(2) Eine Prüfung gilt ebenfalls als ohne Ergebnis abgebrochen, wenn ein zu Prüfender nachweislich wegen einer bestehenden Erkrankung nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die Festlegungen der §§ 32 bis 37 sinngemäß.

§ 37

(1) Zahnärzte, die nach dem 3. Oktober 1990 eine ununterbrochene Tätigkeit im Öffentlichen Gesundheitswesen nachweisen, können beantragen, dass diese Zeit als Weiterbildungszeit entsprechend § 27 Abs. 2 Nr. 2 anerkannt werden kann, auch wenn dieser Weiterbildungsabschnitt nicht unter Leitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Zahnarztes durchgeführt wurde.

(2) Zahnärzten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung in einem Gebiet der Zahnheilkunde, die eine ganztägige hauptberufliche Tätigkeit von mindestens vier Jahren oder eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens acht Jahren als Zahnarzt im Öffentlichen Gesundheitsdienst und die erfolgreiche Teilnahme am theoretischen Lehrgang nach § 27 Abs. 5 mit einem Zeugnis belegen, kann auf Antrag ein Zeugnis erteilt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

7. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 38

(1) Die bisher von den zuständigen Berufsvertretungen bzw. staatlichen Verwaltungsorganen ausgesprochenen Anerkennungen gelten nach dieser Weiterbildungsordnung mit der Maßgabe, dass die in den §§ 10, 20 und 26 dieser Weiterbildungsordnung bestimmte entsprechende Bezeichnung zu führen ist. Fehlt eine entsprechende Bezeichnung, so darf die bisherige Bezeichnung weitergeführt werden.

(2) Zahnärzte, die nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung aufnehmen, schließen diese nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung ab.

§ 39

(1) Die von anderen zuständigen Berufsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland erteilten Anerkennungen gelten auch im Bereich der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt.

(2) Dies gilt nicht für die Berechtigung zur Weiterbildung. Eine Weiterbildung im Lande Sachsen-Anhalt kann nur durch einen von der zuständigen Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt ermächtigten Fachzahnarzt durchgeführt werden.

§ 40

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 41 Inkrafttreten

Die Änderung der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt tritt nach Genehmigung des zuständigen Ministeriums zum Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung im gemeinsamen Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung "Zahnärztliche Nachrichten Sachsen-Anhalt" folgt.

Anhang 1 zu § 20 Abs. 5

Oralchirurgie Weiterbildungsinhalte - OP-Katalog

Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie umfasst die Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten einschließlich ökologischer Zusammenhänge. Sie orientiert sich an nationalen und internationalen Standards und hat eine qualitativ hochwertige, zeitgemäße Betreuung der anvertrauten Patienten im Sinne des ethischen Auftrages zu gewährleisten.

Eine Begrenzung des Fachgebietes auf die angegebenen Inhalte kann daraus nicht hergeleitet werden. Der Weiterbildungsausschuss als zentrales Organ der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt in Fragen der Weiterbildung wird die Inhalte der Weiterbildung unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und sozialpolitischen Entwicklung von Zeit zu Zeit überarbeiten.

Der in der Weiterbildung befindliche Zahnarzt soll zur Bewertung des chirurgischen und anästhesiologischen Risikos lernen, medizinische Zusammenhänge zu erfassen und zu berücksichtigen. Die für das Fachgebiet notwendigen Kenntnisse in Innerer Medizin, Anästhesie, Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Chirurgie, Pathologie, Neurologie, Physiologie, Pharmakologie, Toxikologie, Geriatrie, Hygiene und in Klinischer Labordiagnostik sind während der Weiterbildungszeit zu vertiefen. Dazu gehört die Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärzten anderer Fachgebiete, Zahnärzten anderer Fachgebiete, Ärzten und Zahnärzten in Kliniken und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Ziel einer geordneten Weiterbildung ist es, die nachfolgend beschriebenen Weiterbildungsinhalte zu erwerben. Die Weiterbildungsinhalte sind nach Gruppen gegliedert, in denen artverwandte operative Eingriffe zusammengefasst sind; innerhalb der Gruppen ist eine gegenseitige Substitution der Eingriffe möglich. Die Weiterbildungsinhalte sollen auch Gegenstand der Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt sein.

Nachfolgend angegebene, selbständig durchgeführte Untersuchungsverfahren, Behandlungsverfahren, operative Eingriffe und Kurse sind zu dokumentieren.

1. Röntgen

Selbständige Durchführung der für das Fachgebiet notwendigen Röntgenverfahren. Dazu zählen auch Teilprojektionen des Schädels einschließlich der Nasennebenhöhlen und Fernröntgenbilder sowie die Befundung, Dokumentation und Diagnostik auch anderer bildgebender Verfahren.

2. Anästhesie

Selbständige Durchführung der Infiltrations- und Leitungsanästhesie für den Bereich des Fachgebietes.

3. Geriatrie

Psychogeriatric und Psychosomatik in der Bedeutung für das Fachgebiet, Gerontostomatologie.

4. Klinische Labordiagnostik

Die Bedeutung wichtiger Laborwerte für das Fachgebiet.

5. Chirurgie im Bereich des Ober- und Unterkiefers

1. Operative Weisheitszahnentfernung Oberkiefer
2. Operative Weisheitszahnentfernung Unterkiefer
3. Operative Entfernungen sonstiger Zähne oder sonstiger zahnähnlicher Gebilde des Ober- oder Unterkiefers
4. Freilegung retinierter Zähne zur kieferorthopädischen Einstellung
5. Wurzelspitzenresektionen im Frontzahnbereich des Ober- und Unterkiefers
6. Wurzelspitzenresektionen im Seitenzahnbereich des Ober- oder Unterkiefers
7. Transdentale Fixationen
8. Alveolotomien
9. Osteotomien zur Entfernung von Wurzelresten
10. Zahn-(Keim-)Transplantationen
11. Operative Behandlung von Zysten
12. Eingriffe an peripheren Nerven, z. B. Neurolysen, Nervverlegungen
13. Exostoseentfernungen
14. Augmentative Verfahren - gesteuerte Knochenregeneration
15. Entfernung von Fremdkörpern aus Knochen- und Weichgewebe

6. Mukogingivale Chirurgie

1. Geschlossene und offene Kürettagen, Lappenplastiken
2. Frenektomien
3. Freie Schleimhauttransplantate
4. Vestibulumplastiken, Mundbodenplastiken, Tuberplastiken
5. Plastischer Verschluss der eröffneten Kieferhöhle
6. Lappenplastiken

7. Kieferhöhle

1. Konservative und operative Behandlung der dentogen erkrankten Kieferhöhle
2. Endoskopische Diagnostik der dentogen erkrankten Kieferhöhle

8. Tumorchirurgie

1. Operative Entfernung gutartiger intra- und perioraler Neoplasmen im Bereich der Knochen- und Weichgewebe
2. Probeexcisionen

9. Traumatologie

1. Repositionen - Replantationen von Zähnen einschließlich Schienungen
2. Konservative und /oder enorale operative Versorgung von Frakturen im Bereich der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
3. Versorgung von Weichgewebsverletzungen im Bereich des Fachgebietes
4. Entfernung von Fremdkörpern/Osteosynthesematerial im Bereich des Fachgebietes

10. Septische Chirurgie

1. Inzisionen dentogener Abszesse
2. Wundrevisionen und Sequestrotomien

11. Implantologie

1. Enossale Implantate im Ober- und Unterkiefer
2. Enossale Implantate des Ober- und Unterkiefers mit erweiterter operativer Technik
3. Sonstige Implantate
4. Prothetische Planung und prothetische Behandlung von Implantatpatienten

12. Speicheldrüsenerkrankungen

Konservative und /oder enorale operative Behandlung von Speicheldrüsenerkrankungen im Bereich des zahnärztlichen Fachgebietes

13. Kieferorthopädische Chirurgie (fakultativ)

Planung von kieferorthopädisch-chirurgischen Eingriffen mit Modell-OP. Fernröntgenbildanalyse und Prognose Einzelzahnosteotomien, Segmentosteotomien

14. Sonstiges

1. Behandlung von Myoarthropathien
2. Sedierung (selbständige Durchführung von Sedierungsverfahren mit Überwachung wichtiger Kreislaufparameter)
3. Behandlung von Patienten mit relevanter allgemeinmedizinischer Anamnese (Risikopatienten), z. B. Patienten mit kardiovaskulären Erkrankungen, pulmonalen Erkrankungen, Erkrankungen der Niere, der Leber, Störung der Hämostase, Infektionskrankheiten, Diabetes u. a., Endokarditisprophylaxe u. a.
4. Konservierend-chirurgische Behandlung in Narkose
5. Diagnostik und Behandlung von Mundschleimhauterkrankungen

15. Notfallmedizin

Ein einwöchiger Kursus über Notfallmedizin mit praktischen Übungen unter Leitung eines Arztes für Anästhesie muss mit Erfolg besucht worden sein.

16. Gutachten

Fachbezogene Gutachten für Versicherungsträger, Gerichte etc.

Anhang 2

Grundsätze der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt zur Ausübung der Zahnheilkunde und der Weiterbildung

1. Zur Ausübung der Zahnheilkunde gehören alle unmittelbaren und mittelbaren Maßnahmen zur Verhütung, Feststellung und Behandlung von Krankheiten der Zähne, des Mundes, der Kiefer und der dazugehörigen Gewebe. Angesichts der sich in der wissenschaftlichen Zahnheilkunde weiterentwickelnden Behandlungsmöglichkeiten kann es eine feste Grenzziehung des Tätigkeitsbereiches der Zahnheilkunde nicht geben.
2. Die Zahnheilkunde stellt einen einheitlichen, unteilbaren Tätigkeitsbereich dar. Der Zahnarzt ist aufgrund seiner Approbation stets berechtigt, die Zahnheilkunde in vollem Umfang auszuüben. Die nach der Weiterbildungsordnung anerkannten Spezialisierungen stellen Teilgebiete innerhalb der Zahnheilkunde dar, zu denen jeder Zahnarzt weiterhin den Zugang behält und auf die sich der weitergebildete Zahnarzt grundsätzlich nicht beschränken muss.
3. Im Rahmen des rechtlich zulässigen Tätigkeitsbereiches darf der Zahnarzt nur solche Maßnahmen durchführen, zu denen er aufgrund seiner durch Aus-, Fort- und Weiterbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten auch in der Beherrschung der möglichen Komplikationen tatsächlich in der Lage ist. Eine kollegiale und interprofessionale Zusammenarbeit muss zur Risikominderung genutzt werden.
4. Die in der Weiterbildungsordnung dargestellten Lernziele stellen keine Beschreibung der Grenzen der Zahnheilkunde dar, sondern dienen nur einer geordneten Weiterbildung auf vergleichbarem Qualifikationsniveau unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Fachgebiete.
5. Soweit die für die Fachgebiete erforderlichen besonderen Kenntnisse und Fertigkeiten exemplarisch durch einzelne gleichartige Lernziele vermittelt werden können, ist ein gegenseitiger Austausch der Weiterbildungsinhalte möglich. Bezüglich des OP-Kataloges in der Oralchirurgie, als überwiegend enoral ausgeführte Chirurgie des Zahnarztes, regelt die Muster-Weiterbildungsordnung dementsprechend ausdrücklich, dass innerhalb der Leistungsgruppen eine gegenseitige Substitution der Eingriffe möglich ist.
6. Die mit der Weiterbildung vermittelte Qualifikation unterstützt eine Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärzten anderer Fachgebiete, Ärzten und Zahnärzten in Kliniken und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens.

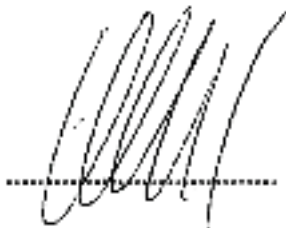
Ausfertigung

Die vorstehende, von der Kammerversammlung am 19. November 2008 beschlossene Änderung der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt, die vom Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt mit Bescheid vom 10. September 2009 genehmigt worden ist, wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, 14. Oktober 2009

Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt

Unterschrift (mit Siegel)



Dr. Frank Dreihaupt

Präsident

